

## Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos.  
Für Nichtmitglieder jährlich 4 Mark ertl.  
Zu beziehen durch die Post.

September 1916

Verlag und Expedition:  
Luise Kähler: Berlin SO. 16, Engelufer 21.  
Redaktionschluss am 18. i. M.

Redaktion: Wilhelmine Kähler, Berlin-Steglitz, Liliencronstr. 18, III.

### Wollet und ihr Leid stark!

Liegt euer Schicksal nicht in euren Händen,  
in eigner Brust nicht das gewollte Los?  
Auf! Steht zusammen! Und wir werden's wenden!  
Bereinigt sind die kleinsten Kräfte groß!  
Aus dumpfer Wut, aus tatenlosem Grollen,  
aus fruchtloser Unzufriedenheit  
werft stark und freudig ein geeintes Wollen  
in die bereite Wage unsrer Zeit!

Erst. H. Prezang.

### Ungenügende und schlechte Beköstigung.

Für die Hausangestellten erhält sich noch am längsten die alte Einrichtung von der Beköstigung im Hause des Arbeitgebers. Die „freie“ Kost bildet einen Teil des Lohnes. Naturgemäß lassen sich bei Dienstantritt über Umfang und Art der Beköstigung keine ins einzelne gehenden Vereinbarungen treffen, und so kommt es, daß in dieser Hinsicht die Hausangestellten sehr dem „freien Ermessen“ der Dienstherrschaften ausgeliefert sind. Klagen über ungenügende und schlechte Kost sind schon in normalen Friedenszeiten außerordentlich häufig. Jetzt im Kriege haben sie eine starke Steigerung erfahren. Wie oft werden den Mädchen die Reste vom Tische der Herrschaft vorgelegt, wie oft sind diese Reste durch Fäulnis oder Gähmung schon ungenießbar geworden, wie oft ist das Dargereichte so schmal, daß es zum Stillen des Hungers nicht hinreicht. Gewiß besteht im Kriege eine Lebensmittelknappheit und es müssen sich alle Leute etwas nach der „Decke strecken“. Sehr häufig wird aber bei den Diensthöfen ganz besonders „gestreckt“, und nicht selten muß festgestellt werden, daß diese nicht die Menge der Lebensmittel bekommen, die ihnen bei der Verteilung zugeordnet ist.

Wie ist die Rechtslage in solchen Fällen und wie ist hier gegen Mißstände anzukämpfen? Es muß auch hier wieder gesagt werden, daß die Diensthöfen einen recht geringen gesetzlichen Schutz haben und sehr vom Wohlwollen der Behörden abhängen. Wie aber dieses oft aussieht, wissen die Hausangestellten hinlänglich. Als gesetzliche Grundlagen kommen wie immer bei Diensthöfen Streitigkeiten die Befindeordnungen und das Bürgerliche Gesetzbuch in Frage. Die Preussische Befindeordnung (in ihrem § 33) und einige andere Befindeordnungen bestimmen: „Insofern bei der Vermietung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige am Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Befinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizeibehörde des Ortes.“ Der § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der für das ganze Reich gilt, bestimmt: „Ist der Hausangestellte in die häusliche Gemeinschaft (des Dienstherrn) aufgenommen, so hat die Dienstherrschaft in Ansehung des Wohn- und Schlafrumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten (also des Diensthöfen) „erforderlich“ sind.“ In einigen Befindeordnungen finden sich noch einige besonders „schöne“ Vorschriften. So sagt die Diensthöfenordnung für Bremen: „Die Wahl der Speisen hängt von der Herrschaft ab.“ Soweit diese und ähnliche Bestimmungen ungünstiger sind wie das Bürgerliche Gesetzbuch, gilt mindestens dieses, das den Vorrang hat.

Mit diesen allgemeinen Redewendungen ist aber nicht viel anzufangen. Etwas deutlicher drückt sich schon der § 83 der Preussischen Befindeordnung aus (der dem Sinne nach auch in einigen anderen Befindeordnungen enthalten ist). Es heißt da: „Ist auch

Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachteilige und ekelhafte Speisen kann das Befinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizeibehörde über die Menge und Beschaffenheit derselben.“ Aus obigen und diesen aus den Befindeordnungen wiedergegebenen Vorschriften geht hervor, daß zunächst bei Streit während des Dienstes über die Art der Beköstigung die zuständige Polizeibehörde anzurufen ist. Die Polizeibehörde hat hier auch nicht nur zu vermitteln, sondern muß, wenn es der Diensthöfen verlangt, eine bestimmte Entscheidung treffen. Insofern sind sich auch alle „Gelehrten“ einig; Streit herrscht unter den Juristen nur darüber, was weiter zu geschehen hat, wenn der eine oder andere Teil (Herrschaft oder Diensthöfen) die Entscheidung der Polizei nicht als richtig anerkennt. Während manche Ausleger des Gesetzes sagen, daß die Entscheidung der Polizei endgültig ist, glauben andere wieder, daß dagegen das Amtsgericht im Wege der Klage angerufen werden kann, andere wieder meinen, daß eine Beschwerde an die nächsthöhere Behörde zulässig ist. Ein Beweis, wie unklar trotz seines hundertjährigen Bestehens noch das Befinderecht ist!

Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß an sich und zunächst ungenügende und schlechte Beköstigung noch kein Grund ist, sofort ohne Kündigung die Stelle zu verlassen. Nur wenn die Zustände ganz schlimm und unerträglich sind, besteht eine solche Möglichkeit. Die Preussische Befindeordnung (und dem Sinne nach fast alle anderen dieser „Ordnungen“) bestimmt in den §§ 136, 140, daß ein Diensthöfen den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen kann, „wenn die Herrschaft dem Befinde das Kostgeld gänzlich vorenthält oder ihm selbst die notdürftigste Kost verweigert.“ Hierzu hat die Rechtsprechung festgestellt, daß die Vorschrift nicht nur Platz greift, wenn die Herrschaft dem Diensthöfen die zu seiner Ernährung nötige Menge der Nahrungsmittel verweigert, sondern auch dann schon anzuwenden ist, wenn die verabreichte Kost ungenießbar ist (vergl. Justizrat Jacobi, Befindeordnungen S. 195, Rechtsanwalt Gerhard, Preuß. Befindeordnungen, I, S. 158). Allerdings muß die Verweigerung der notdürftigsten Kost von der Herrschaft selbst ausgehen. Geht die Vorenthaltung von der Wirtschaftsmamsell oder einer ähnlichen Person aus, so kann das Befinde den Dienst erst dann verlassen, wenn auch die Herrschaft, trotz Kenntnis von dem Verhalten der Wirtschaftsmamsell, nicht einschreitet. Keine Uebereinstimmung herrscht unter den Juristen wieder darüber, ob die Diensthöfen die Pflicht haben, vor dem Verlassen des Dienstes die Polizeibehörde zur Vermittelung oder Entscheidung anzurufen. Wir würden eine solche Anrufung empfehlen, schon damit eine Klage vor dem Amtsgericht auf Schadenersatz (Fortzahlung des Lohnes usw.) nicht aus formalen Gründen abgewiesen werden kann, weil der Amtsrichter darüber anders denkt.

Hiernach haben die Polizeibehörden und Gerichte einen ziemlich großen Spielraum in der Beantwortung der Frage, ob in einem einzelnen Falle die Kost zur Sättigung hinreicht oder ob sie nicht einmal das „Notdürftigste“ darstellt. Unter Berücksichtigung der durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Einrichtungen wird man sagen müssen, daß die Mengen an Lebensmitteln (Brot, Fleisch, Kartoffeln usw.), die nach dem Verteilungssystem der Gemeindebehörden auf den Kopf der Bevölkerung kommen sollen, das Minimum oder das „Notdürftigste“ ist, was dem Diensthöfen verabreicht werden muß. Erhält der einzelne Hausangestellte dieses Quantum nicht, so hat dieser das Recht, die Polizeibehörde zu einer Entscheidung anzurufen. Wollen diese Behörden nicht zweierlei Rechte schaffen, so müssen sie die Ansprüche der Diensthöfen anerkennen. Bei weiterer Vorenthaltung des Minimums liegt ein Grund vor, ohne Kündigung die Stelle zu verlassen. Es liegt an dem einzelnen Diensthöfen selbst, hier seine Rechte entsprechend zu vertreten.

Tr. Kl.

## Vertretung in Dienstbotenstreitigkeiten vor Gericht.

In Nr. 1 1916 unseres Organs wurde die Frage besprochen, wo Dienstbotenstreitigkeiten zur Entscheidung gebracht werden und am Schlusse des Artikels als das Wichtigste bezeichnet, daß zur Regelung der Streitigkeiten aus dem Dienstbotenverhältnis besondere Schiedsgerichte eingesetzt oder, noch besser, daß diese Streitigkeiten den Gewerbegerichten zur Entscheidung übertragen werden. Hoffentlich erstreckt sich die angekündigte „Neuorientierung“ der Reichsregierung nach dem Kriege auch auf die Gesindeordnungen und man schafft ein Reichsgesetz an Stelle dieser veralteten und verrosteten Gesindeordnungen und unterstellt die Austragung von Dienstbotenstreitigkeiten den Gewerbegerichten. Das ist notwendig sowohl im Interesse des Vertrauens zur Rechtsstelle, das gegenwärtig weder vorhanden ist noch vorhanden sein kann, als auch im Interesse einer raschen Erledigung der Streitfälle.

Nach den jetzigen Bestimmungen der buntschiedigen Gesindeordnungen ist entweder die Polizei oder eine Vermittlungsbehörde zunächst anzurufen, die in einzelnen Landesteilen Entscheidungsrecht, in anderen wieder nur Vermittlungsrecht hat. In Bayern bestehen Vermittlungsämter, und zwar sind das die gleichen Ämter, wie sie nach § 420 der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich als Vergleichsbehörde eingesetzt sind. In München übt meist ein Gewerbeichter das Amt des Sühnerichters aus, in kleineren Gemeinden gilt der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher als Vermittlungsrichter und in Städten mit rechtskundigen Magistratsräten (Schöffen) wird ein solcher Rechtsrat mit der Vermittlungstätigkeit beauftragt.

Das Vermittlungsamt kann nun aber nur einen Vergleich herbeizuführen suchen. Gelingt ihm das nicht, stellt es ein Zeugnis aus, daß der Vergleichsversuch ohne Erfolg war. Also das gleiche Verfahren, wie es bei Beleidigungsklagen als Sühneversuch anzuwenden ist. Der beklagte Teil ist nicht verpflichtet, vor dem Vermittlungsamt zu erscheinen. Nach unseren Erfahrungen verlaufen solche Vermittlungsversuche meist resultatlos. Entweder die verklagte Herrschaft erscheint überhaupt nicht oder sie versteht es, das klagende Mädchen durch ihre Zungengewandtheit und forsches Auftreten einzuschüchtern. Die Herrschaft weiß in der Regel sehr viel zu erzählen, das Dienstmädchen entsprechend herunterzusetzen und sich selbst als unschuldsvoller Engel hinzustellen. Der Richter ist nicht in der Lage zu untersuchen, ob das, was die Dienstherrschaft vorbringt, auch wahr ist, er wird dem ängstlichen Dienstmädchen einen Vergleich anraten, weil es sonst gar nichts erhält, oder ihm zur Zurückziehung der Klage zureden. Das Mädchen fühlt sich in die Rolle einer Verklagten gedrängt, sie hat an und für sich Angst vor allem, was Gericht heißt, gibt unvollständige, verwirrte und oft ganz verkehrte Antworten und sagt schließlich zu allem Ja und Amen, um nur wieder aus dem Saal zu kommen. Nicht leicht und äußerst selten werden solche Klagen an das ordentliche Gericht geleitet, und das ist nach § 23 Ziffer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für alle Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, insofern dieselben während der Dauer des Dienstverhältnisses entstehen, das Amtsgericht. Die Klägerin hatte bereits vor dem Sühneamt Fegfeuerqualen ausgestanden, das Amtsgericht würde für sie die Hölle bedeuten. Lieber auf alles verzichten.

Dadurch, daß die Hausangestellten das bißchen Recht, das sie haben, nicht ausnützen, werden sie immer mehr rechtlos, und es gehen ihnen jedes Jahr Tausende verloren. Die Herrschaft wird aber das, was sie bei einem Mädchen ungestraft und ungerügt tun konnte, bei den anderen wieder tun, weil sie weiß, daß die Mädchen sich doch alles gefallen lassen. Klagen traut sich unter 100 Mädchen kaum eines, und wenn nur einmal eine Herrschaft verklagt und vor Gericht verurteilt wird, dann ist schon viel verbessert. Die Herrschaft wird beim nächsten Mädchen sich anders verhalten, sie wird das, wegen dessen sie verurteilt wurde, sei es nun Entschädigung für kündigungsslose Entlassung, Schadenersatz oder ein ionstiger Streitfall, künftig vermeiden.

Viele Streitfälle werden aber auch deswegen nicht gerichtlich ausgetragen, weil der ganze Prozessverkehr langwierig ist und den Klägern zu viele Scherereien und Laufereien macht. Zunächst der Weg zum Vermittlungsamt zur Klageeinreichung, dann der Termin vor dem Amt. Die Tätigkeit des Vermittlungsamtes ist erfolglos, die Klage geht an das Amtsgericht weiter. Da die Klägerin mittellos ist, muß sie sich die Armenrechtsbewilligung holen, wozu in der Großstadt drei Gänge an verschiedene, örtlich getrennte Stellen zu machen sind. Nun geht es mit dem Zeugnis vom Vermittlungsamt und dem Armenrechtszeugnis zum Amtsgericht; wird dann die Verhandlung nach 3 Wochen sein, kann die Klägerin sagen, daß es schnell gegangen ist. Bis zum Verhandlungstermin müssen 5 bis 6 halbe Tage versäumt werden; ist das Mädchen wieder in Stellung, so kann sie das ganz einfach nicht machen, die Herrschaft wird das Mädchen nicht so oft weglassen,

und sagen, daß sie Gerichtstermine wahrzunehmen hat, weil sie eine andere Herrschaft verklagt hat, darf sie nun schon gar nicht.

Den Hausangestellten ist viel zu wenig bekannt, daß sie sich vor Gericht in Dienstbotenstreitigkeiten vertreten lassen können. Das Gerichtsverfassungsgesetz jagt, daß beide Parteien ihre Prozesse durch Bevollmächtigte führen lassen können, die volljährig und mit schriftlicher Vollmacht ausgestattet sein müssen. Die organisierten Hausangestellten wissen oder sollen das ja aus ihrem Statut wissen, sie bekommen vom Hausangestelltenverband eine Prozessvertretung auf Grund des vom Verbandsverbande zu gewährenden Rechtsschutzes. Leider, leider wissen nur allzu viele Hausangestellte nicht, daß auch für sie ein Verband zur Wahrung ihrer Interessen da ist. Viele wissen es, aber sie haben den Wert der Organisation nicht erkannt, sie leben in der Hoffnung, daß ihnen nichts passieren wird. Passiert ihnen doch etwas, dann finden sie den Weg zur Rechtsanwaltsstelle der Ortsgruppe schon. Vielfach werden die Mädchen durch Arbeiter, die sie um Rat angehen, zum Verbandsverbande oder zum Arbeitersekretariat geschickt, wir in München haben auch mehrere Fälle zu verzeichnen, wo Ärzte und auch Schutzleute den Dienstmädchen gejagt haben, sie sollen in das Gewerkschaftshaus zum Verbandsverbande für Dienstboten gehen, dort würden sie sicher Rat und Hilfe bekommen. Die Ortsgruppenleiterin hat wiederholt solche Fälle in Vollmacht übernommen und die ganze Streitklage durchgeführt. Die eingeleiteten Klagen hatten fast durchweg günstigen Erfolg. Dabei kommt es allerdings auch mal vor, daß man einen Rechtsanwalt als Prozessgegner vor sich hat. Diese Herren sind in der Regel nicht so schlimm und haben manchmal die Gewohnheit, sich in Dienstbotenstreitigkeiten recht wenig Kenntnisse angeeignet zu haben, da sie da äußerst wenig zu tun haben, nicht weil zwischen Dienstherrschaft und Mädchen alles rechtlich einwandfrei vor sich geht, sondern aus den schon angeführten Gründen, die das Mädchen davon abhalten, sich sein Recht zu suchen. Dann findet auch die Herrschaft es meist gar nicht für nötig, wenn sie von einem Mädchen verklagt wird, einen Rechtsanwalt zu bemühen; das Geld spart man, mit so einem Dienstboten wird man schon allein fertig. Rechtsanwälte kommen also wenig in die Lage, sich Routine in Dienstbotenstreitigkeiten anzueignen. Ein Fall aus der Praxis sei als Beispiel angeführt:

Ein Mädchen kündigte die Stelle, an der sie acht Monate war, um sich zu verbessern. Nun war, wie gewöhnlich, wenn das Mädchen kündigt, nichts mehr recht. Sie hat um freie Zeit, um sich nach einer anderen Stelle umzusehen, und da wurde ihr von der Herrschaft gesagt, sie dürfe nicht öfter als dreimal fortgehen, um sich Stellung zu suchen. Ein altes überlebtes Herkommen, das wir schon mancher Gnädigen ausreden mußten. Das Mädchen hatte eine gute Stelle in Aussicht und fragte am Abend die Herrschaft, ob sie morgen nochmals Ausgang erhalten könne, da sie sich vorstellen müsse. Dies wurde ihr nun böshafterweise und weil das Mädchen schon dreimal weg gewesen wäre, nicht gestattet und es entspann sich darum ein Wortwechsel, in Verfolg dessen das Mädchen sofort entlassen wurde. Sie mußte nun auf Lohn und Kostgeld klagen, ging also den Weg zum Vermittlungsamt, nach dem Armutszeugnis und zum Amtsgericht. Im ersten Termin vertrat sich das Mädchen noch selbst, und da wurde ihr schon angedeutet, daß sie nicht viel zu erwarten habe, sie möge auf einen Vergleich von 7 Mk. eingehen. Zu fordern hatte das Mädchen 22 Mk. Das Angebot war ihr denn doch zu gering, sie ging auf den Vergleich nicht ein, die Verhandlung wurde vertagt und im zweiten Termin wurde das Mädchen durch die Ortsgruppenleiterin vertreten, während der Dienstherr mit einem Rechtsanwalt erschienen war. Es wurden wieder 7 Mk. geboten und ebenso schnell abgelehnt. Nun entrollte der Dienstherr das ganze Gebahren dieses ungezogenen Dienstboten, wobei er auch glaubte hervorheben zu müssen, daß das Mädchen sich wohl nicht um eine Stelle umgesehen habe, denn sie sei ja in Hut und Mantel ausgegangen. Nachdem er sah, daß seine Beischwerden und Lamentationen nicht den nötigen Anklang fanden, erhobte er sein Angebot auf 10 Mk., was wir uns wieder erlaubten abzulehnen. Nun trat der Herr Rechtsanwalt in Aktion, der 1. feststellte, daß das Mädchen nur dreimal Ausgang zu beanspruchen hatte und in dieser Zeit hätte es eine Stelle finden können; 2. habe das Mädchen sich der Herrschaft gegenüber ungebührlich benommen, weil es weiteren Ausgang gefordert habe und sei deshalb ein Grund zur sofortigen Entlassung gegeben gewesen und 3. frage er, wie das Mädchen dazu komme, pro Tag 1,45 Mk. Kostgeld zu verlangen, mit 75 Pf. könne man ganz gut leben (im Frühjahr 1916??). Nun kam die Reihe an die Ortsgruppenleiterin, die den Herrn Rechtsanwalt aufforderte, das Kunststück zu zeigen, wie man bei der gegenwärtigen Teuerung mit 75 Pf. leben könne, und den Herrn Rechtsanwalt weiter belehrte, daß das Kostgeld von 1,45 Mk. für München geleglich festgelegt sei. Wegen des auf Grund des alten Herkommens berufenen dreimaligen Ausgangs empfahl unsere Vertreterin den Rechtsgelehrten, erst mal das Bürgerliche Gesetzbuch und die bayerische Gesindeordnung zu studieren und dann wiederzukommen, worauf der Rechtsanwalt merkwürdig still wurde, das Geschehen im Zu-

schauerräume über die Abfuhr, die ihm zuteil wurde, hatte er sicher nicht überhört. Zum Schluß konnten wir mit lauter Feilschen 15 Mk. für unser Mitglied herauschlagen.

Wir haben aber auch die Bemerkung gemacht, daß es dem Richter nicht unangenehm ist, wenn eine sach- und fachkundige Vertretung vorhanden ist. Die Verhandlung wird da wesentlich gefördert und geklärt und dem Richter die Verhandlungsführung erleichtert. Die Herrschaften aber, die haben scheinlich Respekt, wenn sie nur vom Verbands hören, und es genügt in den meisten Fällen schon der schriftliche Verkehr der Verbandsleiterin mit der Herrschaft, um diese zu veranlassen, in Güte den von uns gestellten Forderungen für die Hausangestellten Rechnung zu tragen. Die Vertretung in Dienstbotenstreitigkeiten vor Gericht ist also, wie aus Vorstehendem hervorgehen dürfte, ein Gebiet, das wir uns besonders angelegen sein lassen müssen und auf das wir die Hausangestellten nicht oft genug aufmerksam machen können.

Sofie Seher.

### Ein Reichs-Gesinderecht.

Wenn nach dem Kriege „alles anders“ werden soll, so muß in erster Linie auch mit den etwa vier Duzend einzelstaatlichen Gesindeordnungen aufgeräumt werden, von denen allein auf Preußen sechszehn kommen. Das Alter dieser Gesindeordnungen beträgt zum Teil mehr als hundert Jahre. Zwar hat das Bürgerliche Gesetzbuch endlich mit dem Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft aufgeräumt, aber es ist immer noch möglich, daß eine Behörde eine „gelinde“ Züchtigung nicht als solche, sondern als Ermahnung auslegt. Ein Recht zur Klage vor Gericht hat das Gesinde zumeist nicht, da nach vielen Gesindeordnungen bei Streitigkeiten nicht der Richter, sondern die Polizei zuständig ist. Auch darf das Gesinde immer noch straflos in ehrenrühriger Weise beschimpft werden, wenn es wegen „ungebührlichen Betragens“ oder „Vernachlässigung der Dienstpflicht“ gescholten wird. Bei Kontraktbruch kann, was bei keiner anderen Kategorie möglich ist, das Gesinde durch polizeiliche Zwangsmittel zurückgebracht werden, und es verfällt nicht nur in Geld-, sondern unter Umständen sogar in Gefängnisstrafe. Ein Recht auf Freizeit und Mindestnachtruhe und was dergleichen mehr ist, gibt es für das Gesinde nicht, vom Koalitionsrecht gar nicht zu reden. Seit Jahrzehnten bemüht sich die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, den Dienstboten den nämlichen Rechtsboden, wie die gewerblichen Arbeiter ihn haben, zu verschaffen, so besonders bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wiederholt hat der Reichstag sich für Reformen ausgesprochen, ohne daß die Regierung dem Folge gab. Zuletzt hat unseres Wissens die sozialdemokratische Fraktion im Jahre 1912 ihre Anträge zum wiederholten Male eingebracht. Als im April 1914 die Sozialdemokraten im württembergischen Landtag einen Antrag auf Aufhebung der Gesindeordnung stellten, stimmten die anderen Parteien unter Zentrumsführung dagegen. Das letztere erwähnen wir, weil wir jetzt in einem Zentrumsblatt eine Kundgebung für die Reichsgesindeordnung finden. In der „Literarischen Beilage“ der „Rölnischen Volkszeitung“ (S. 94) bespricht Rechtsanwalt Dr. Kneer-Trier einen Kommentar zur Rheinischen Gesindeordnung (Weber, „Herrschaft und Gesinde“. Trier 1916). Dabei sagt er:

„Gewiß sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, die dem Gesinderecht zugrunde liegen, recht konservativ; aber zu ändern gäbe es doch mancherlei. Und die einschlägige Gesetzgebung hat jedenfalls seit dem 19. August 1844, wo die Gesindeordnung für die Rheinprovinz das Licht der Welt erblickte, eine vollständige Umwälzung erfahren. Die Reichsjustizgesetze der 70er Jahre, das Bürgerliche Gesetzbuch 1900, die Versicherungsgesetze und noch manche andere haben die Rheinische Gesindeordnung dermaßen durchbrochen und verbaut, daß ein vollständiger Neubau wohl am Platze wäre. Und daß eine reichsgesetzliche Regelung des Gesinderechts sehr wohl möglich wäre, sollte eigentlich außer Frage stehen.“

Der Verfasser hofft, daß, wenn im Jahre 1919 das Gesetz sein 75jähriges Jubiläum feiert, „es durch ein Reichsgesetz in den wohlverdienten Ruhestand versetzt“ werde. Wir erwarten, daß das Reichsgesetz nicht erst in drei Jahren, sondern so schnell wie möglich kommt. Der „Töpfer“, Nr. 33.

Und wir als Beteiligte verlangen die vollständige Abschaffung der Gesindeordnung. (Siehe Zentralorgan vom Februar 1916.) Was bedarf es in einem einigen deutschen Reich zweierlei Gesetze? Die Hausangestellten, die allen Anforderungen im Staate der übrigen Menschheit gleichgestellt sind, verlangen genau so wie die übrige Menschheit unter den Schutz des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellt zu werden. Dies zu erreichen, sollte Ehrensache eines jeden sozialdenkenden Menschen sein.

### Das Mädchen im Kriege.

Wir lagen schon über sechs Monate im Wald, standen Posten, schossen, bauten Stellungen und schlepten Munition. Die Feldpost war die einzige Verbindung mit dem Leben da draußen, das irgendwo, in unermeßlicher Ferne, sich taufendfältig erneuerte, während bei uns jede Stunde Gnade und Geschenk war.

In der endlosen Regenzeit, unter der wir mehr litten als unter den täglichen Granatsalben, kam ein junges Mädchen in den Wald, deren zwei Brüder beim Sturm gefallen waren und in einem gemeinsamen Grab ruhten.

Ein Pionier schritt neben ihr, der die Ausgrabung leitete. Sie selber ging leicht durch den zähen, schwarzen Schlamm, der über ihre feinen Schuhe quoll. Ein brauner Regenmantel schmiegte sich verführerisch um ihre schlanken, knospenden Glieder.

Der Regen goß. Eine Kanonade rollte. Die Gräber lauerten an den schlechten Wegen.

Wir Argonner Menschen staunten großäugig und heißhungrig das Mädchen an. Die Frechen, die sonst immer das Maul weit aufrißen, abends, wenn von unseren Liebsten die Rede ging, wurden schein und verlegen, die Sanften und Heimlichen lächelten wissend und stillbergnügt, wie Kinder zu Weihnachten am Lichterbaum.

Als der Franzmann einige Granaten ins Tal schickte und die Splitter in bedenklcher Nähe zu singen begannen, bebten wir alle für das schöne Mädchen, und der Wehrmann Bud von der Uracher Alb grollte in ehrlicher Entrüstung: „Und da schießet die Saudack, wenn mal ä Mädle zu uns kommt!“

Die Unterstände aber erfüllte der Lobgesang auf das junge Mädchen, feierlich und gläubig.

In unserer Brust zerbarst eine harte Hülle, und wir armen, frierenden Teufel, Handwerker der Vernichtung, wurden seltsam gelaunt wie junge Büsche im März, in denen die ersten Knospen brechen, von Licht und Vogelgesang umstrahlt. . . .

May Barthel (Argonnen).

### Mitteilungen des Zentralvorstandes

#### Erfolg unserer Eingabe auf Erhöhung des Kostgeldes für Hausangestellte.

Daß der Berliner Polizeipräsident das Kostgeld für weibliche Hausangestellte auf 2,10 Mk. und für männliche Hausangestellte auf 2,25 Mk. erhöht hat, haben wir bereits mitgeteilt; jetzt haben wir einen weiteren Erfolg zu verzeichnen, und zwar für Breslau. Das Schreiben, welches uns zugeht, hat folgenden Wortlaut:

Der königliche Polizeipräsident zu Breslau.

Breslau, den 8. August 1916.

Zum Schreiben vom 20. Juni 1916.

Im Hinblick auf die gegenwärtige Teuerung werden auf Grund der Gesindeordnung für Breslau nachstehende Sätze als ortsüblich und angemessen festgestellt:

|                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| 1. Männliche Dienstboten: |                           |
| für Kost . . . . .        | 1,75 Mk. täglich          |
| für Wohnung . . . . .     | 0,40 Mk. täglich          |
|                           | zusammen 2,15 Mk. täglich |
| 2. Weibliche Dienstboten: |                           |
| für Kost . . . . .        | 1,30 Mk. täglich          |
| für Wohnung . . . . .     | 0,30 Mk. täglich          |
|                           | zusammen 1,60 Mk. täglich |

gez.: (Name).

An den Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands

Berlin.

B. d. S.

Leider wird nicht bei allen Behörden mit gleichem Maß gemessen, haben wir doch von Hannover folgende Antwort erhalten:

„Wir bedauern, Ihrem Antrage auf Erhöhung des Kostgeldes für Hausangestellte während des gegenwärtigen Krieges nicht nahertreten zu können.“

Arme Hausangestellte, denen es dann so ergeht, daß sie, wie wir in der Eingabe schilderten, ohne Grund entlassen werden; sie können dann sehen, wie sie sich durchhungern, denn alle Speiseanstalten und sonstige Bürgerküchen sind mit ihrem Essen teurer geworden, nun erst die sonstigen täglichen Ausgaben. In Hannover wird ein Kostgeld von 1,20 Mk. gezahlt, rechnen wir da 30 Pf. für Wohnung ab, so bleiben ganze 90 Pf. zur Beföstigung. Wir sehen, daß der billige Mittagstisch hier nicht helfen kann, denn die Teuerung der Lebensmittel ist so enorm, daß man beim besten Willen nicht mit 90 Pf. tägliches Kostgeld auskommt, noch dazu die ohne Grund entlassenen Hausangestellten, die doch ein Recht auf gute und reichliche Kost haben.

Von der großen Stadt Leipzig ist leider auch ein ablehnender Bescheid erfolgt.

Ermüden in unserer Sache dürfen wir aber nicht. Kolleginnen, werben wir für unseren Verband immer mehr Mitglieder, klären wir sie auf und geben wir dann mit vereinten Kräften wieder vor, denn nicht jeder Baum fällt auf den ersten Hieb. Luise Köhler.

## Cote, deren Andenken im Verband der Hausangestellten gesichert ist.

Tief bewegt nahmen wir von dem Ableben unseres Freundes

### Adolf Harms

Kenntnis. Das „Norddeutsche Volksblatt“ brachte uns die Trauerkunde. Es schrieb folgendes:

„Hannover. Gewerkschaftssekretär Adolf Harms gestorben. Am Donnerstag ist der um die Arbeiterbewegung im allgemeinen und die Hannovers im besonderen sich sehr verdient gemachte Parteigenosse Harms einem tödlichen Lungenleiden erlegen. Berechtigte Hoffnungen sind damit zerstört worden. Harms war ein Oldenburger und in Bümmerstede 1881 geboren. Er hat das Tischlerhandwerk gelernt, und als er in der Fremde war, sich der Arbeiterbewegung angeschlossen. Der Weiteifer hat sich dann in Hannover niedergelassen. Bald wurde er Funktionär in der Verwaltung des Holzarbeiterverbandes. Seit einigen Jahren gehörte er ferner dem Bildungsausschuß an, desgleichen auch der Preßkommission des „Volkswillens“. Im Jahre 1910 wurde Harms in den Vorstand der jetzigen Allgemeinen Ortskrankenkasse gewählt. Während des Krieges wurde der Verstorbene seitens des Gewerkschaftskartells in den Arbeiterfürsorgeauschuß sowie in die Zentralstelle für Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Provinz Hannover delegiert. Im Jahre 1912 wurde Adolf Harms als Gewerkschaftssekretär gewählt, welches Amt er bis zum Tode bekleidete. Sowohl auf gewerkschaftlichem, wie politischem Gebiete betätigte er sich rednerisch. — Ehre seinem Andenken!

Bei diesem Nachruf ist aber ganz übersehen, was er dem Verband der Hausangestellten war. Schon als arbeitsloser Tischlergeselle stand er für uns seinen Mann, unermüdet verbreitete er Flugblätter. Wo er auch gebraucht wurde, er war bereit. Später, als er zum Gewerkschaftssekretär gewählt wurde, gehörte er uns ganz.

Wer kannte unseren Dienstbotenvater nicht?

Unsere Ortsgruppe Hannover verliert einen wahren Freund, der sich mit seiner Arbeit bei uns ein Denkmal gesetzt hat. Wir werden uns seiner stets in Dankbarkeit erinnern.

Auch unsere Ortsgruppe Effen hat einen Freund und Ratgeber verloren, er fiel auf dem Schlachtfelde in Rußland, es ist der

### Arbeitersekretär Louis Lindner.

Wir unterstreichen die Worte, die in seinem Nachruf standen, daß er sich ganz besonders Mühe mit der Dienstbotenorganisation gab. Er kannte aus eigener Erfahrung die Leiden und Freuden unserer Mitglieder, stand er doch in früheren Jahren im nahen Verwandtschaftsverhältnis mit uns. Freund Lindner war von Beruf Gärtner. Wer die Effenner Verhältnisse kennt, wird seine Arbeit für unseren Verband zu schätzen wissen, wir jedenfalls werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Die Ortsgruppe Zeitz verlor schon vor längerer Zeit seinen Vorsitzenden auf dem Schlachtfelde.

### Emil Müller

war vom Zeitzer Kartell für uns als Vorsitzender gewählt. Leider währte seine Arbeit bei uns nicht lange. Viel erhofften wir noch von ihm, dem ist jetzt gesteuert. Unerbittlich gehen sie von uns!

Auch dieses Freundes gedenken wir mit Dankbarkeit.

Luise Köhler.

## Aus unseren Ortsgruppen

**Groß-Dresden.** Unsere am 20. Juli im Volkshause stattgefundene Mitgliederversammlung war, entgegen allen letzten Veranlassungen, erfreulicherweise ziemlich gut besucht. Frau Wackwitz hielt einen lehrreichen, leicht verständlichen Vortrag über die jetzige Ernährungsfrage. Eine lebhaftere, interessante Diskussion schloß sich daran an. In vorgerückter Abendstunde wurde die Versammlung geschlossen, nachdem die Mitglieder noch zu reger Werbetätigkeit und zu fleißigem Besuch unserer Veranstaltungen und Nähabend ermahnt worden waren.

E. Fischer.

**Frankfurt a. M.** Am 14. Juni hielt der Verband der Hausangestellten eine Versammlung ab, in der unser Mitglied Frau Leible über das Thema „Großstadtelend“ sprach. In vortrefflichen Ausführungen schilderte sie, wie ein Teil der Menschheit, die mit irdischen Gütern reich gesegnet ist, sich das Paradies schon auf Erden errichten könne, während auf der anderen Seite Millionen von Menschen schon bei Lebzeiten einer förmlichen Höllequal ausgesetzt sind. Um nun diesen Menschen, die sich mühen und plagen vom frühen Morgen bis zur späten Abendstunde, ja oft sich noch des Schlafes berauben, die Leben erträglicher zu machen, sei der Ausbau der Organisation notwendig, und Pflicht der Frauen und Mädchen sei es, sich schon frühzeitig der Organisation anzuschließen und an der Beseitigung des Elends und des Unrechts mitzuarbeiten.

Marie Vittorf.

Ein recht interessantes Thema war es, das Kollegin Ennenbach unter dem Titel „Stellennachweis und Arbeitsvermittlung“ gewählt hatte und über das sie am Sonntag, den 13. August d. J., in den Jugendräumen einen Vortrag hielt. Die Vortragende erklärte den Anwesenden in sehr lehrreichen Ausführungen, wie sich das heutige Arbeitsamt herausgebildet hat durch die einzelnen geschichtlichen Vorstöße und daß wir, die Hausangestellten, nur durch eine starke Organisation zu freien Menschen werden könnten durch Beseitigung der Gesindeordnung. Hieran zu arbeiten sei die Pflicht jeder einzelnen Kollegin, die dafür Sorge tragen müßte, daß unser Verband ein recht starker werde. An den Vortrag schloß sich eine Diskussion, an der sich die Kolleginnen Leible und Vittorf beteiligten und die auch aufforderten, für den Verband freudig zu wirken.

**Hamburg.** Der ausgeschriebene Posten einer Geschäftsführerin ist besetzt. Allen Bewerberinnen besten Dank. Freundlichen Gruß  
Marie Bauk.

**Hamburg.** Mitgliederversammlung am 10. August im Gewerkschaftshause. Leider konnte der angezeigte Vortrag über Frauenkrankheiten nicht gehalten werden, weil Herr Dr. Herzfeld verhindert war. Die Kollegin de Haas gab die Abrechnung vom 2. Quartal. Die Einnahme ergab 3787,57 Mk., dem eine Ausgabe von 2345,68 Mk. gegenüberstand, mithin bleibt ein Kassenbestand von 1441,89 Mk. Die Versammlung erteilte der Kollegin Entlastung. Alsdann machte die Kollegin Bauk bekannt, daß die in der vorigen Versammlung gewählte Kommission mit dem Vorstand gemeinsam die Kollegin M. Schröder für den Arbeitsnachweis bestimmte. Die Vorsitzende berichtete noch über die Verhandlungen mit dem Herrn Polizeikommissar als Antwort auf unsere Eingabe an einen hohen Senat betreffs Erhöhung des Kostgeldes auf 2,10 Mk. für Hausangestellte. Der hohe Senat lehnte das Gesuch ab unter Hinweis auf § 30 der Gesindeordnung, der noch nicht einmal in Anwendung gekommen sei. Auch seien bei der Polizeibehörde noch keine Beschwerden eingegangen. Nach Ansicht der Polizeibehörde seien 2,25 Mk. als tägliches Kostgeld (mit Logis) in keiner Weise zu hoch bemessen. Ferner wird noch dem Wunsche vieler Kolleginnen entsprechend am 10. September eine Heidetour gemacht. Abfahrt per Dampfer morgens 9 Uhr St.-Pauli-Landungsbrücken bis Moorburg; per Eisenbahn Abfahrt 8,22 Uhr ab Hauptbahnhof. Treffpunkt bei Zimmermann, Haideburg-Hausbruch; letztes Treffen dort um 4 Uhr nachmittags. Ab 1. September ist unser Büro geöffnet von 9 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags und von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends. J. de Haas.

**Hannover.** In unserer Mitgliederversammlung im Juli gab Kollegin Böhr die Abrechnung vom 2. Quartal 1916 und den Vorstandsbericht. Nachdem der Kassiererin Entlastung erteilt worden war, wurden einige Artikel aus der „Gewerkschaftlichen Frauenzeitung“ vorgelesen und mit Beifall aufgenommen. Am 23. Juli fand ein Ausflug nach der Mühlenschänke statt. Trotdem die Beteiligung hätte besser sein können, verlebten wir doch einen vergnügten Nachmittag. Am 18. August fand auf allgemeinen Wunsch wieder eine Tagestour nach dem Naturfreundeheim in Bissendorf statt. Bei dem schönen Wetter war es für alle ein Tag der Erholung und des Ausruhens in der jetzt blühenden Heide. Wir beendeten unsere Tour mit einer dreistündigen Abendwanderung durch die Heide. L. Sander.

## Verammlungskalender

Zu allen Veranstaltungen sind Freundinnen und Kolleginnen herzlich willkommen!

**Berlin.** Die Ausflüge im September finden statt:

Am 10. nach **Schmetterlingshorst**. Fahrt bis Köpenick, dort Treffpunkt am Bahnhof um 4 1/2 Uhr.

Am 17. nach **Hermisdorf**, Restaurant Waldquelle, Berliner-, Ede Waldseestraße. Abfahrt Stettiner Vorortbahnhof: 3,36, 4,10, 4,36 Uhr.

Am 24. nach **Saatwinkel**. Fahrt bis Jungfernheide mit Stadtbahn oder Straßenbahn 54. Treffpunkt dort am Bahnhof um 4 1/2 Uhr.

**Versammlung** am Donnerstag, den 14. September, abends 8 1/2 Uhr, im Graphischen Vereinshaus, Alexandrinenstr. 44. Vortrag.

**Frankfurt a. M.** Sonntag, den 3. September, Mitgliederversammlung in den Jugendräumen, Allerheiligenstr. 53 I.

Sonntag, den 10. September, Rezitationsabend in den Jugendräumen. Anfang 5 Uhr.

Sonntag, den 17. September, Ausflug nach **Unterschweinstiege**, Treffpunkt um 4 Uhr am Sachsenhäuser Friedhof, Trambahnlinie 4, Endstation.

Sonntag, den 24. September, **Spaziergang nach Ilenburg**. Treffpunkt um 4 Uhr am Sachsenhäuser Friedhof.

**Hamburg.** Mitgliederversammlung Donnerstag, den 14. September, abends 8 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshause. Tagesordnung: 1. Vortrag von Herrn Dr. Herzfeld über: „Frauenkrankheiten“. 2. Verbandsangelegenheiten.

Sonntag, den 10. September, **Tagestour nach Hausbruch**. Treffpunkt im Lokal Heideburg von Zimmermann. Abfahrt mit Dampfer von St.-Pauli-Landungsbrücken um 9 Uhr bis Moorburg. Abfahrt mit der Bahn 8,22 und 10,02 bis Hausbruch. Für Nachzügler Treffpunkt von 3 bis 4 Uhr im Lokal.

Sonntag, den 17. September, abends 6 Uhr, **Gemütliches Beisammensein** im Gewerkschaftshause.

**Hannover.** Mittwoch, den 20. September, abends 8 1/2 Uhr, Mitgliederversammlung im Gewerkschaftshause, Nikolaistr. 7 I, Zimmer 2.

Sonntag, den 3. September, **Ausflug** nach dem Wulfeler Biergarten. Treffpunkt 3 Uhr am Regidentorplatz.

Sonntag, den 24. September, **Ausflug** nach Dornröschen. Treffpunkt 3 1/2 Uhr am Steintor.

Jeden Mittwoch **Handarbeitsabend** im Bureau, Rosenstr. 9 I.

**Leipzig.** Sonntag, den 3. September, **Ausflug** nach dem Monarchenhügel. Treffpunkt nachmittags 4 Uhr Endstation Proßtheida, P-Bahn.

Donnerstag, den 21. September, **Mitgliederversammlung** abends 8 Uhr, Volkshaus, Zimmer 3. Tagesordnung: Vortrag.

**Lüneburg.** Versammlung Mittwoch, den 20. September. Tagesordnung: 1. Kartellbericht. 2. Vortrag über: „Soziale Gesetzgebung“.

Sonntag, 27. September, **Gemütliches Beisammensein**. Gäste und Freunde willkommen.

**München.** Sonntag, den 24. September, nachmittags 1/4 4 Uhr, **Versammlung** im Gewerkschaftshause, Pestalozzi-Str. 40/42, Kleiner Saal. Tagesordnung: 1. Vortrag des Arbeitersekretärs Herrn Karl Schmidt über: „Das weibliche Dienstjahr“. 2. Allgemeine Aussprache.